

RS Vwgh 2010/8/17 2009/06/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.2010

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Soweit der Nachbar die mangelnde Bauplatzeignung und -erklärung geltend macht, ist ihm entgegenzuhalten, dass ihm diesbezüglich kein Nachbarrecht zusteht (vgl. die bei Hauer/Trippl, Steiermärkisches Baurecht, 4. Auflage, S 296 f unter Z 156 und 160 zitierte hg. Rechtsprechung), weil ein solches in der taxativen (vgl. die bei Hauer/Trippl, a.a.O., S 279 unter Z 87 wiedergegebene hg. Rechtsprechung) Aufzählung des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 nicht vorkommt. Soweit der Nachbar die mangelnde Bauplatzeignung und -erklärung geltend macht, ist ihm entgegenzuhalten, dass ihm diesbezüglich kein Nachbarrecht zusteht vergleiche die bei Hauer/Trippl, Steiermärkisches Baurecht, 4. Auflage, S 296 f unter Ziffer 156 und 160 zitierte hg. Rechtsprechung), weil ein solches in der taxativen vergleiche die bei Hauer/Trippl, a.a.O., S 279 unter Ziffer 87, wiedergegebene hg. Rechtsprechung) Aufzählung des Paragraph 26, Absatz eins, Stmk. BauG 1995 nicht vorkommt.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009060052.X01

Im RIS seit

30.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at